



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit
Verbrennungsmotoranlage

Hier: Errichtung zusätzliches Gärrestlager (Endlager 4) mit Gasspeicher, Änderung Zusammensetzung Inputstoffe, Umwallung, Erhöhung Biogaslagermenge auf 32,44 t, Verringerung Biogasproduktion auf 12.477.488,13 m³/a, Erhöhung Gärrestlagervolumen auf 32.823,67 m³

am Standort: 39418 Staßfurt

für

**Biomethananlage Staßfurt GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim**

vom 03.12.2018

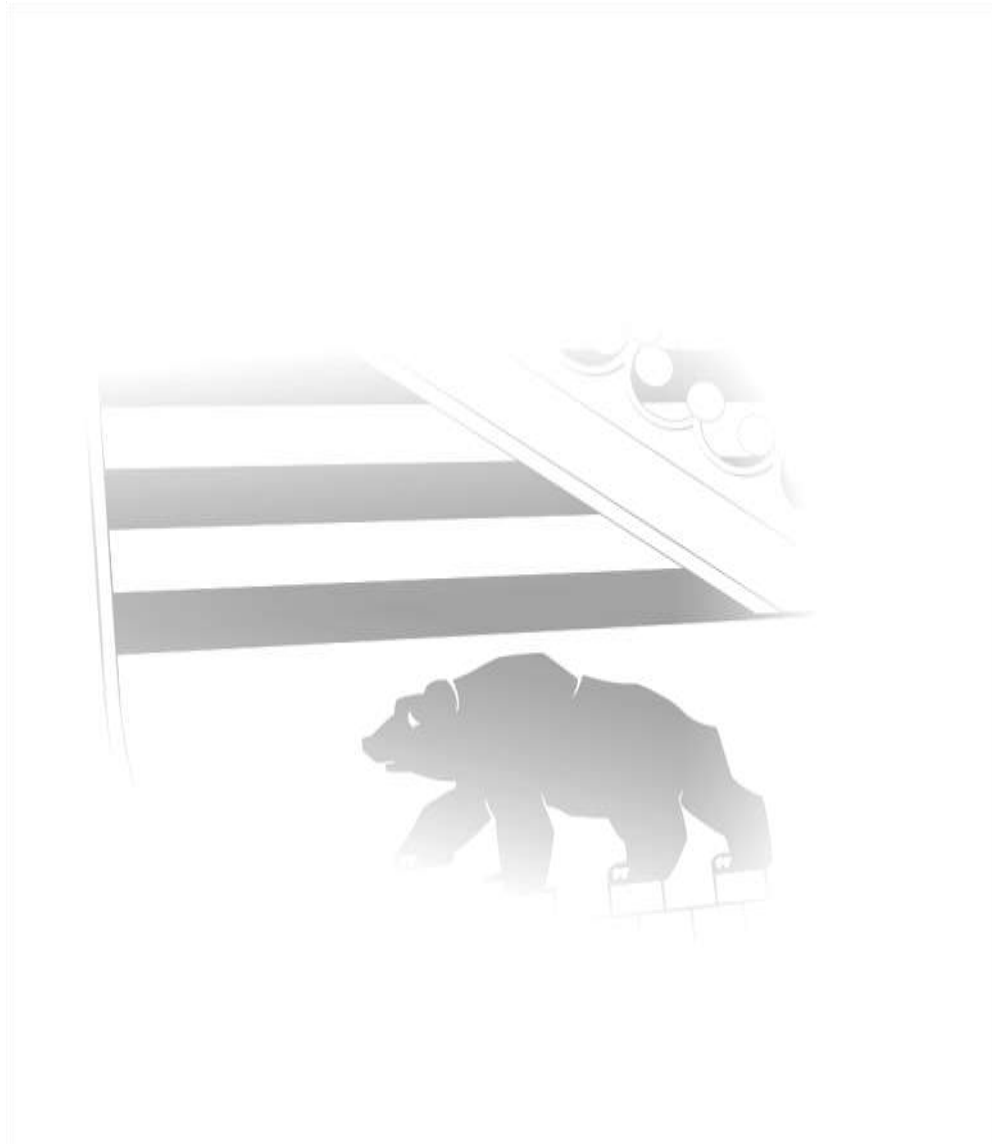
Az.: 402.2.2-44008/17/71

Anlagen-Nr. 7424

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen.....	6
III Nebenbestimmungen	6
1. Allgemein	6
2. Baurecht.....	7
3. Immissionsschutz	9
3.1 Luftreinhalteung	9
3.2 Lärmschutz.....	9
4. Bodenschutz	9
5. Wasser.....	10
6. Arbeitsschutz.....	10
7. Störfallvorsorge	10
8. Raumordnungskataster	12
9. Betriebseinstellung	12
IV Begründung.....	13
1. Antragsgegenstand	13
2. Genehmigungsverfahren	14
2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	18
3. Entscheidung	19
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	19
4.1 Allgemein	19
4.2 Bau- und Planungsrecht.....	20
4.3 Immissionsschutz.....	23
4.4 Naturschutz	24
4.5 Arbeitsschutzrecht.....	25
4.6 Bodenschutzrecht.....	25
4.7 Wasserrecht	25
4.8 Düngerrecht	25
4.9 Störfallvorsorge	25
5. Raumordnungskataster	26
6. Betriebseinstellung	26
7. Kostenentscheidung.....	26
8. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	27
V Hinweise.....	27
1. Allgemeiner Hinweis	27
2. Baurechtliche Hinweise	27
3. Immissionsschutzrechtlicher Hinweis	28
4. Naturschutzrechtliche Hinweise.....	28
5. Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis	28
6. Bodenschutzrechtlicher Hinweis	28
7. Denkmalschutzrechtlicher Hinweis	29
8. Zuständigkeiten	30
VI Rechtsbehelfsbelehrung	30
<u>Anlagen</u>	31

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis 31
Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis 36



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der Nr. 1.2.2.2, der Nr. 1.16, der Nr. 8.6.3.1, der Nr. 9.1.1.1 und der Nr. 9.36 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Biomethananlage Staßfurt GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim**

vom 12.12.2017 (Posteingang 21.12.2017) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 10.08.2018 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die

wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

Hier: Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers (Endlager 4) mit Gasspeicher, Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe, Umwallung, Erhöhung der Biogaslagermenge von 29,1 t auf 32,44 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.061.160 m³/a auf 12.477.488,13 m³/a, Erhöhung des Gärrestlagervolumens auf 32.823,67 m³

auf den Grundstücken in 39418 Staßfurt

Gemarkung: Staßfurt
Flur: 4
Flurstück(e): 106/10; 106/11

erteilt.

2. Die wesentliche Änderung umfasst:
- Errichtung zusätzliches Gärrestlager (Endlager 4) mit Gasmembrandach ($\varnothing_i = 38,00 \text{ m}$, $h = 10,00 \text{ m}$ $V_{\text{Brutto}} = 11.341,15 \text{ m}^3$, $V_{\text{Netto}} = 10.887,50 \text{ m}^3$, Gasspeicher $V = 5.554,73 \text{ m}^3$)
 - Erhöhung Biogaslagermenge von 29,1 t auf 32,44 t
 - Verringerung Biogasproduktion von 13.061.160 m³/a auf 12.477.488,13 m³/a
 - Erhöhung Gärrestlagermenge auf 32.823,67 m³
 - Verringerung Freibordhöhe Fermenter/Nachgärer von 0,9 m auf 0,5 m
 - Umwallung Anlagengelände
 - Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe durch Mengenänderung, die Inputmenge bleibt unverändert bei 185,75 t/d

Inputstoff	Ist-Zustand [t/a]	Plan-Zustand [t/a]
Ganzpflanzensilage Getreide	4.500	8.500
Niederschlagswasser	4.000	4.000
Zuckerrüben/-silage	10.000	5.000
Grassilage	3.800	2.800
Maissilage	35.000	35.500
Sorghum	5.500	/
Hühnertrockenkot	3.500	8.000
Rindermist	1.300	4.000
Pferdemist	200	/
Gesamt:	67.800	67.800

Durch die Antragstellerin wurde eine Änderung gemäß § 15 BlmSchG in Bezug auf die mit Bescheid vom 12.06.2014 (Az.: 402.2.2-44008/13/81) nach § 4 BlmSchG genehmigte Anlage angezeigt. Die mit Bescheid vom 22.09.2014 angezeigte Änderung nach § 15 BlmSchG hat die Verschiebung der Lage des Sozial- bzw. Hallengebäudes zum Inhalt.

Die Antragstellerin zeigte eine Änderung gemäß § 15 BlmSchG in Bezug auf die mit Bescheid vom 09.10.2015 (Az.: 402.2.2-44008/14/71) nach § 16 BlmSchG wesentlich geänderte Anlage an. Die mit Bescheid vom 15.12.2015 angezeigte Änderung nach § 15 BlmSchG beinhaltet den Einsatz von Hühnertrockenkot (HTK) aus den Niederlanden als mögliche Substitution für die genehmigte HTK-Inputmenge aus deutscher Tierhaltung.

Letztmalig wurde durch die Antragstellerin eine Änderung gemäß § 15 BlmSchG in Bezug auf die mit Bescheid vom 09.10.2015 (Az.: 402.2.2-44008/14/71) nach § 16 BlmSchG wesentlich geänderte Anlage angezeigt. Die mit Bescheid vom 19.04.2016 angezeigte Änderung nach § 15 BlmSchG umfasst die Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe durch Mengenänderung, die Inputmenge bleibt unverändert.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE	Bezeichnung	Spezifikation
1.01	Hallen- u. Betriebs-Gebäudekomplex mit Waage	- vorhanden
1.02	Annahmebehälter/Vorgrube	- vorhanden
1.03	Silagelagerfläche, Silo einschließlich Sammelbehälter 20 m ³ u. 200 m ³	- vorhanden
1.04	Beet Beater, Rübenverarbeitungssystem	- vorhanden
1.05	Feststoffeintrag 1	- vorhanden
1.06	Feststoffeintrag 2	- vorhanden
1.07	Fermenter 1	- Änderung
1.08	Fermenter 2	- Änderung
1.09	Nachgärer	- Änderung
1.010	Separation, einschließlich Behälter für Separat u. Lagerfläche	- vorhanden
1.011	Gärproduktlager 1	- vorhanden
1.012	Gärproduktlager 2	- vorhanden
1.013	Gärproduktlager 3	- vorhanden
1.013.1	Gärproduktlager 4	- neu
1.014	Fassbefüllstation	- vorhanden
1.015	Pumpencontainer	- vorhanden
1.016	2 Elektrocontainer	- vorhanden
1.017	BHKW	- vorhanden
1.018	Notgasfackel	- vorhanden
1.019	Trafostation	- vorhanden
1.020	Gaskondensatschacht	- vorhanden
1.021	Biogasaufbereitung	- vorhanden

Die Menge an Stoffen (entzündbare Gase, hier Biogas), die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen, beträgt 81.898 kg.

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, hier:
 - 3.1 Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
6. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt.
7. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Errichtung der zu ändernden Anlage erst begonnen werden darf, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus nach endgültiger Nutzungsaufgabe in Höhe von 24.642 € vorgelegt und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anerkannt worden ist.
8. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
9. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen zu den bisher erteilten Genehmigungen für die Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Staßfurt behalten soweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.

- 1.2 Die geänderte Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der Biogasanlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage oder geänderter Anlagenteile ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Baubehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen. Nach Zustimmung der Baubehörde zur Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Bei einem Wechsel des Betreibers hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten.
- 1.6 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

2. Baurecht

Bauordnungsrecht

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§71 Abs. 7 BauO LSA)
 - Benennung des bestellten Bauleiters / Fachbauleiters (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA)
 - Der Baubeginn ist auch dem Prüfenieur für Standsicherheit anzuzeigen.
- 2.2 Alle Anlagenteile sind nach Fertigstellung durch einen Vermessungsingenieur oder dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt einmessen zu lassen.

Brandschutz

- 2.3 Der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist zu aktualisieren. Er ist nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr (Ortsfeuerwehr Staßfurt) in der gemäß geltender Alarm- und Ausrückeordnung erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist zu ergänzen und der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Der Feuerwehr ist zum Zwecke der Brandbekämpfung und /oder Gefahrenabwehr der jederzeitige gewaltlose Zugang zum Objekt der Anlage zu ermöglichen.
- 2.6 Der Feuerwehr ist im Rahmen eines operativ-taktischen Studiums Gelegenheit zu geben, sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.
- 2.7 Der Nachweis über den erforderlichen Löschwasserbedarf von 192 m³/h für eine Löschzeit von 2 h ist der zuständigen Behörde in schriftlicher Form vorzulegen. (Die Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser obliegt der Gemeinde)
- 2.8 Die auf dem Grundstück erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr in der Mindestgröße von 7 m x 12 m sind jederzeit frei von jeglichen Gegenständen zu halten.
- 2.9 Der Sammelplatz für die Mitarbeiter sowie die sich auf dem Grundstück aufhaltenden Personen ist außerhalb des Gefahrenbereiches (Trümmerschattens) und so anzuordnen, dass die Einsatzhandlungen der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden.
- 2.10 Die Anforderungen des Prüfberichtes des Prüfüngenieurs für Brandschutz vom 08.05.2014 und vom 22.12.2014 zum Antrag auf „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (Biomethan)“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Standsicherheit

Der Prüfbericht Nr. 8160 vom 15.06.2018 des Prüfüngenieurs für Standsicherheit bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise:

- 2.11 Vor Beginn der Gründungsarbeiten sind die angesetzten Bodenwerte seitens eines Ingenieurs für Baugrundfragen örtlich zu überprüfen. Das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten und das Protokoll ist spätestens zur Rohbauabnahme dem Prüfüngenieur für Standsicherheit zu übergeben.
- 2.12 Entsprechend des Baufortschritts sind die Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen vor der Bauausführung zur Prüfung dem Prüfüngenieur für Standsicherheit nachzureichen.
- 2.13 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um keine Typenprüfung handelt, sondern die Prüfung ortsbezogen ist.
- 2.14 Laut der Verordnung über Prüfüngenieur und Prüfsachverständige des Landes Sachsen-Anhalt (PPVO) ist der Prüfüngenieur in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Überwachung der Baumaßnahme verpflichtet und dementsprechend während der Bauausführung zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Prüfüngenieur in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Schlussabnahme einzuladen. Hierzu ist die Abnahmedokumentation dem Prüfüngenieur zu übergeben, damit

die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.

- 2.15 Entsprechend § 81 Satz 1 sowie § 80 BauO LSA sind dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach Abschluss der Rohbauarbeiten folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung zu übergeben:
- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde
 - Verwendbarkeitsnachweis der statischen Bauteile (z. B. Beton (Soll-Ist-Vergleich entsprechend DIN 1045-2 und 3), Herstellerqualifikation im Stahlbau nach DIN EN 1090)
 - Abnahmeprotokoll zum Baugrund
 - Überwachungsberichte des Prüfsachverständigen für Standsicherheit

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise werden fortgesetzt.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Festlegungen

- 3.1.1 Die Lagerung der Gärreste und Befüllung der Gärrestlager hat technisch und organisatorisch so zu erfolgen, dass eine Verweilzeit der Substrate im gasdichten System von 150 Tagen sichergestellt ist. (VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4)

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA Lärm Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 3.2.2 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schallleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr. 8000 663 139/217 SST 118 vom 20.10.2017, erstellt vom TÜV Nord Umweltschutz Hannover) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Die vier Tauchrührwerke dürfen einen maximalen Schallleistungspegel von jeweils 86 dB(A) nicht überschreiten.

4. Bodenschutz

- 4.1 Bei der Durchführung der Maßnahme sind Tiefbauarbeiten einzustellen, wenn Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt, auf technische Einbauten (z. B. Tanks, Rohrleitungen, Kanäle, Hohlräume), die einen Altlastenverdacht vermuten lassen, gestoßen wird. Die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren.

5. Wasser

- 5.1 Für die Errichtung des Gärrestbehälters gelten die technischen Regeln gemäß § 15 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.2 Die besonderen Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft sind in § 37 AwSV geregelt und einzuhalten.
- 5.3 Gemäß § 45 Abs.1 Ziffer 5 AwSV gilt für die Errichtung des Behälters (Bestanteil der Biogasanlage) Fachbetriebspflicht nach § 62 AwSV.
- 5.4 Der Gärrestbehälter ist nach in Anlehnung an den Entwurf Arbeitsblatt DWA-A 793-1, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Biogasanlage, Teil 1; Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft zu errichten.
- 5.5 Gemäß Ziffer 12.2.1 Abs.1 DWA-A 793-1 ist der Sachverständige für die Prüfung vor Baubeginn zu beauftragen. Der zuständigen Wasserbehörde ist der Sachverständige schriftlich vor Baubeginn zu benennen.
- 5.6 Für den Behälter besteht eine Anzeigepflicht nach 40 Abs.1 AwSV. Die Errichtung ist mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich dem Salzlandkreis anzuzeigen.
Ein entsprechendes Formular liegt in der zuständigen Wasserbehörde vor.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Die Treppenstufen zur Arbeitsbühne müssen ausreichend große, ebene, rutschhemmende, erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmass übereinstimmenden Abständen aufweisen. Die Maße der Treppenstufen (Auftritt (a), Steigung (s), Steigungswinkel (α)) sowie das Verhältnis zwischen der Schrittlänge (SL) und diesen sind gemäß ASR A 1.8 Punkt 4.5 Abs. 4 auszuführen.
- 6.2 Die Abstände zwischen den waagerechten Geländerstreben der Arbeitsbühne und der Treppe und die Abstände der Geländerstreben an der Stirnseite des oberen Podestes dürfen gemäß ASR A2.1 Punkt 5.1 Abs. 5 nicht größer als 50 cm sein.
- 6.3 Die Arbeitsbühne ist so zur Zugangstür der Anlage zu montieren, dass entsprechend ASR A1.8 Punkt 4.2 Abs. 4 die Absätze und Treppen unmittelbar vor und hinter der Türe einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten.
- 6.4 Da die Treppe im Freien liegt muss diese gemäß ASR A1.8 Punkt 4.1 Abs. 8 auch unter Berücksichtigung von Witterungseinflüssen sicher benutzbar sein.

7. Störfallvorsorge

- 7.1 Für den Betriebsbereich der oberen Klasse gelten die Vorschriften der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).
- 7.2 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV und der Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV sind entsprechend § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV zu aktualisieren.

Sicherheitstechnische Überprüfung

- 7.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile.

Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige und der detaillierte Prüfumfang sind mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des vorliegenden Störfallkonzepts ist von der Beauftragung ausgenommen.

Hinweis:

Der Sachverständige kann vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

Schwerpunkte der Prüfung / Aufgabenstellung an den Gutachter:

- a. Bestimmung der Menge an Stoffen, welche der 12. BImSchV unterliegen.
- b. Formale und inhaltliche Prüfung des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV und des Sicherheitsberichtes nach § 9 der 12. BImSchV, auch in Anbetracht der Übereinstimmung mit der Realisierung.
- c. Prüfung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und des Ex-Schutzdokumentes.
- d. Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z. B. Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen und Gasspeicherfolien, Dichtungsprüfung, Überdrucksicherung, Flammendurchschlagsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie witterungsbedingter Einflüsse.
- e. Beurteilung der Notstromversorgung für die Sicherheitsketten, betriebliche Anzeigen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Protokollierung bei netzabhängigem Ausfall der Stromversorgung.
- f. Überprüfung des Not-Aus-Systems.
- g. Einschätzung der Positionierung der Notfackeln.
- h. Beurteilung der Eignung der Einsatzstoffe auf die Auslegung der Anlage.
- i. Ausreichende Ausrüstung der Anlage mit explosionsgeschützten Betriebsmitteln sowie die Prüfung der Gasdichtheit zwischen Ex-Bereichen und Nicht-Ex-Bereichen.
- j. Ausreichende Dimensionierung einer Gaswarnanlage.
- k. Überprüfung der Einstufung der Prozess-Leit-Technik.
- l. Wurde eine systematische Gefahrenanalyse durch die Planer der Anlage durchgeführt?
- m. Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
- n. Ist der Brandschutz ausreichend berücksichtigt worden?
- o. Überprüfung der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen.
- p. Kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden?
- q. Funktionsprüfungen und Prüfung der Betriebsanweisungen.
- r. Können sicherheitsrelevante Störungen an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden?
- s. Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen.

- t. Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/oder erforderlicher Einzelteilprüfungen.
 - u. Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall.
 - v. Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen.
 - w. Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u. a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen? Werden diese als ausreichend eingeschätzt?
 - x. Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen zu treffen.
 - y. Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung und Fehlbedienungen vorgesehen?
 - z. Ist für den geänderten Anlagenbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
- 7.4 Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.
- 7.5 Der Betreiber hat den Bericht über die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Ergebnisse sind der Behörde unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.
- 7.6 Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.
- 7.7 Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.
Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

8. Raumordnungskataster

- 8.1 Für die Darstellung im Raumordnungskataster (ROK) ist der obersten Landesentwicklungsbehörde die Inbetriebnahme anzuzeigen.

9. Betriebseinstellung

- 9.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 9.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 9.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 9.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 9.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 9.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 9.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die wesentlich zu ändernde Anlage wurde mit Bescheid vom 12.06.2014 (Az.: 402.2.2-44008/13/81) nach § 4 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigt. Letztmalig wurde die Anlage mit Bescheid vom 09.10.2015 (Az.: 402.2.2-44008/14/71) gemäß § 16 BImSchG wesentlich geändert. Die Genehmigung umfasste die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch die Erhöhung der Durchsatzkapazität durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz

von Wirtschaftsdünger, die Erhöhung der Biogaslagermenge, die Verringerung der Biogasproduktion, die Verringerung des Gärrestlagervolumens, die Drehung der Silokammern 4 bis 5 um 90° und Änderung der Abmaße sowie die Änderung der Abmaße der Silokammer 3.

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH hat zunächst am 12.12.2017 (Posteingang 21.12.2017) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers (Endlager 4) mit Gasspeicher, Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe, Umwallung, die Erhöhung der Biogaslagermenge von 29,1 t auf 32,44 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.061.160 m³/a auf 12.477.488,13 m³/a, Erhöhung des Gärrestlagervolumens auf 32.823,67 m³ am Standort Staßfurt beantragt.

Des Weiteren beantragte die Antragstellerin am 23.07.2018 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Erdbauarbeiten einschließlich Errichtung der Fundamente und Errichtung des Gärrestbehälters (Rohbau). Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Fundamente und Errichtung des Gärrestbehälters (Rohbau) wurde am 24.10.2018 erteilt (Az.: 402.2.2-44008/17/71vb).

2. Genehmigungsverfahren

Die wesentlich zu ändernde Anlage wurde mit Bescheid vom 12.06.2014 (Az.: 402.2.2-44008/13/81) nach § 4 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Durch die Antragstellerin wurde eine Änderung gemäß § 15 BImSchG in Bezug auf die mit Bescheid vom 12.06.2014 (Az.: 402.2.2-44008/13/81) nach § 4 BImSchG genehmigte Anlage angezeigt. Die mit Bescheid vom 22.09.2014 angezeigte Änderung nach § 15 BImSchG hat die Verschiebung der Lage des Sozial- bzw. Hallengebäudes zum Inhalt.

Die Antragstellerin zeigte eine Änderung gemäß § 15 BImSchG in Bezug auf die mit Bescheid vom 09.10.2015 (Az.: 402.2.2-44008/14/71) nach § 16 BImSchG wesentlich geänderte Anlage an. Die mit Bescheid vom 15.12.2015 angezeigte Änderung nach § 15 BImSchG beinhaltet den Einsatz von Hühnertrockenkot (HTK) aus den Niederlanden als mögliche Substitution für die genehmigte HTK-Inputmenge aus deutscher Tierhaltung.

Letztmalig wurde durch die Antragstellerin eine Änderung gemäß § 15 BImSchG in Bezug auf die mit Bescheid vom 09.10.2015 (Az.: 402.2.2-44008/14/71) nach § 16 BImSchG wesentlich geänderte Anlage angezeigt. Die mit Bescheid vom 19.04.2016 angezeigte Änderung nach § 15 BImSchG umfasst die Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe durch Mengenänderung, die Inputmenge bleibt unverändert.

Die geplante wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers (Endlager 4) mit Gasspeicher, Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe, Umwallung, Erhöhung der Biogaslagermenge von 29,1 t auf 32,44 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.061.160 m³/a auf 12.477.488,13 m³/a, Erhöhung des Gärrestlagervolumens auf 32.823,67 m³ ist nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.1 und 9.36 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, so dass die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig ist.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG wird entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist die beantragte Anlage am Standort Staßfurt der Nr. 1.2.2.2, Spalte 2, der Nr. 1.11.2.1, Spalte 2, der Nr. 8.4.2.1, Spalte 2 und der Nr. 9.1.1.2, Spalte 2 zuzuordnen.

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung).

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Einsatzstoffmenge von 185,75 t/Tag ist die Biogasanlage (Biogaserzeugung) unter die Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVP einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVP durchgeführt ist.

Die Biogasaufbereitungsanlage ist aufgrund Ihrer Verarbeitungskapazität von > 2 Mio. Normkubikmeter Rohgas je Jahr unter die Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVP einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVP durchgeführt ist.

Für die Nebenanlage Biogaslagerung (brennbares Gas) ist aufgrund der Lagermenge von 33,44 t ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP i. V. m. Nr. 9.1.1.2 Anlage 1 UVP durchzuführen.

Für das Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,294 MW wäre eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVP i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVP durchzuführen.

Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der vorgenannten Anlagen mit der eigentlichen Biogaserzeugungsanlage wurde für den gesamten Anlagenkomplex (Biogaserzeugung, Biogaslagerung, Biogasaufbereitung und BHKW-Anlage) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVP durchgeführt.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Staßfurt.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers (Endlager 4)
- Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe
- Umwallung des Betriebsgeländes zur Rückhaltung austretender Flüssigkeiten
- Erhöhung der Biogaslagermenge von 29,1 auf 32,44 t (durch Gasspeicherung auf dem

- zusätzlichen Gärrestlager)
- Verringerung der Biogasproduktion von 13.061.160 m³/a auf 12.477.488 m³/a
 - Erhöhung des Gärrestlagervolumens auf 32.823,67 m³

Der neue Endlagerbehälter hat ein Durchmesser von 38,00 m und Bruttovolumen von 11.341 m³.

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der Einsatzstoffmengen verbunden. Zusätzlicher Lieferverkehr ist mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

Die Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe ist in folgender Tabelle dargestellt:

genehmigter Zustand einschließlich Änderung nach § 15 BImSchG		Plan-Zustand	
Rindermist	1.300 t/a	Rindermist	4.000 t/a
Pferdemist	200 t/a	Pferdemist	entfällt
Hühnertrockenkot	7.500 t/a	Hühnertrockenkot	8.000 t/a
Sorghum	4.000 t/a	Sorghum	entfällt
Maissilage	35.000 t/a	Maissilage	35.500 t/a
Getreide/GPS	4.500 t/a	Getreide / GPS	8.500 t/a
Grassilage	3.800 t/a	Grassilage	2.800 t/a
Zuckerrüben	7.500 t/a	Zuckerrüben	5.000 t/a
Wasser	4.000 t/a	Wasser	4.000 t/a
Gesamteintrag	67.800 t/a	Gesamteintrag	67.800 t/a (185,75 t/Tag)
Biogasproduktion: 13.061.160 m ³ /a		Biogasproduktion: 12.477.488 m ³ /a	

Mit dem Vorhaben ist eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1.200 m² am Anlagenstandort verbunden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich nordöstlich der Stadt Staßfurt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 – I/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“ 1. Änderung im Salzlandkreis.

In Richtung Norden grenzt der Anlagenstandort an eine Straße. Nördlich und westlich des Anlagenstandortes befinden sich weitere Gewerbegebiete. In Richtung Osten und Süden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Bode befindet sich ca. 400 m südlich des Anlagenstandortes.

Die zur Anlage nächste Wohnbebauung befindet sich westlich in ca. 750 m und südwestlich in ca. 500 m Entfernung.

Die Abstände zu nächsten Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebiet	Richtung	Abstand
linienförmiges FFH Gebiet 172 „Bode und Selke im Harzvorland“	westlich	ca. 3.600 m
LSG „Bodeniederung“	südöstlich	ca. 300 m
FFH Gebiet 102 „Salzstelle bei Hecklingen“	südwestlich	ca. 3.500 m

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachhaltigkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit Genehmigungsbescheid vom 12.06.2014 genehmigte Grundvorhaben und die mit Änderungsgenehmigung vom 09.10.2015 sowie auf der Grundlage von Anzeigen nach § 15 BIm-SchG zugelassenen Änderungen der Biogasanlage wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Mensch

Da das zusätzliche Gärrestlager gasdicht betrieben wird, gehen von ihm keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus. Die Lagerung des Hühner trockenkots erfolgt weiterhin in einer geschlossenen Halle und die Mengenänderung bei Rindermist von 1.300 auf 4.000 t/a verursacht ebenfalls keine zusätzlichen Geruchsemissionen, da der Mist unmittelbar nach der Anlieferung in die Anlage eingebracht wird. Durch das Vorhaben sind somit keine relevanten Veränderungen der bestehenden Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage zu erwarten.

Anhand einer Lärmberechnung konnte nachgewiesen werden, dass sich an den nächsten Immissionsorten (Calbesche Str. 22, Kleingärten, Friedensring 31 b, Von-der-Heydt-Str. 64) keine Verschlechterungen ergeben werden. Am Immissionsort Löbnitzer Weg 1 ergibt sich durch die abschirmende Wirkung des geplanten Gärrestlagers ein etwas geringerer (rund 1 dB(A)) Beurteilungspegel im Nachtzeitraum.

Aufgrund der auch für das neue Gärrestlager geltenden Sicherheitsmaßnahmen (technische und organisatorische Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz) der Biogasanlage können auch bei einer sicherheitsrelevanten Störung der Anlage Gefahren für das Leben und die Gesundheit der im Umfeld der Anlage lebenden Bevölkerung zuverlässig verhindert werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Errichtung und den Betrieb des zusätzlichen Gärrestlagers werden die Anforderungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der zulässigen Versiegelung des Standortes (zulässig sind 80 %, realisiert werden 59 %) weiterhin erfüllt.

Auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche befinden sich keine Lebensräume von geschützten Tieren oder Pflanzen.

Aufgrund der weiterhin relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Biogasanlage (geringe Mengen an Stickstoff- und Schwefeloxiden im Abgasstrom der Verbrennungsmotorenanlage) können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die relativ weit entfernten FFH-Gebiete ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die vorhandenen Gebäude und Behälter der Biogasanlage und der Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Festlegungen hinsichtlich der maximal zulässigen Versiegelung in Verbindung mit den bereits durchgeführten naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Schweinegülle und Gärrest) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen), so dass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden.

Das vom Wetterschutzdach des Gärrestbehälters (Endlagers) abfließende Niederschlagswasser wird mit Hilfe von Sickerleitungen gefasst und in das Versickerungsbecken abgeleitet. Von dort gelangt es in den Wasserkreislauf (Grundwasserneubildung) zurück.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern werden und da die relativ geringen zusätzlichen Flächenversiegelungen nur geringe Auswirkungen auf das Standortklima hervorrufen werden.

Schutzgut Landschaft

Dadurch, dass das neue Gärrestlager im geringen Abstand (ca. 5 m) zu den vorhandenen Behältern der Biogasanlage errichtet wird, und da der Standort als Industriegebiet auf der Grundlage eines Bebauungsplanes ausgewiesen ist, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Ansiedlung der Biogasanlage innerhalb eines Bebauungsplangebietes ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Aufgrund der geringen und ungefährlichen Emissionen (keine größeren Emissionen an ätzenden Gasen z. B. Stickstoffoxide) sind nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld (insbesondere innerhalb von Staßfurt) der Biogasanlage befindlichen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund der relativ geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor am Standort Staßfurt nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wurde das Vorhaben am 15.08.2018 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BlmSchV in der Zeit vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) und in der Stadt Staßfurt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.10.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 16.11.2018 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigung wurde mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2 a BImSchG verbunden (Abschnitt I, Nr. 6). Die Antragstellerin hat dazu mit Schreiben vom 23.11.2018 ihr Einverständnis gegeben. Somit können hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte baurechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden. Der Genehmigungsbescheid enthält bereits die Anforderungen als Zielvorgabe. Spätere Auflagen können dann als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen konkretisieren.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Bei der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 8.6.3.1 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Die in Biogasanlagen hauptsächlich eingesetzten tierischen Substrate wie Gülle, Mist, Hühnerkot u. ä. und auch die pflanzlichen Substrate wie Maissilage, Grassilage und andere pflanzliche Reststoffe oder die entstehenden und gelagerten Gärreste sind keine „Stoffe/Gemische“ im Sinne des Chemikalienrechts und werden nicht anhand der Kriterien des Artikels 3 der CLP-Verordnung eingestuft.

Die zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden kommen nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nicht notwendig ist.

4.2 Bau- und Planungsrecht

Sicherheitsleistung Rückbau

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung für Biogasanlagen von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für das neu zu errichtende Gärrestlager wurde vom Entwurfsverfasser festgelegt. Diese richtet sich gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes aufgewendet werden müssen.

Nach diesen Ermittlungen beträgt die Rückbausumme für das Gärrestlager 24.642,00 €.

Bauplanungsrecht

Unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf Grundlage der 1. Änderung des B-Planes Nr. 14/92, rechtskräftig seit 27.07.2016.

Der Standort des Vorhabens liegt innerhalb der TG 5-Fläche für die folgenden Festsetzungen gelten:

Nutzungsart:	GI
GRZ:	0,8
Sonstige:	OK 97, 0 m über HN, immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel tags 59 dB (A), nachts 51dB (A)

Gemäß der textlichen Festsetzung Pkt. 1.2.5 sind in dem GI-Teilbereich TG 5 gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit Bezug auf dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktionssicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“ vom November 2010, der in der Anlage 1 zu diesem Bebauungsplan angefügt ist, Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotenzial unzulässig, bei denen die Stoffe der Klasse III und IV der Störfallliste des Anhangs I der 12. BImSchV zum Einsatz kommen und die dort beschriebenen Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten.

Ausnahmsweise können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotenzial zur Anwendung kommen, bei denen die Stoffe der Klasse III zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit nachgewiesen wird.

Der Gärrestbehälter liegt innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, die GRZ 0,8 wird eingehalten, die maximale Höhe der baulichen Anlagen liegt max. bei 98 m über NHN. Im Durchschnitt zeigt das Gelände des Gärrestbehälters eine NHN von 76 m auf. Demzufolge darf der Gärrestbehälter maximal eine Höhe von 22 m aufweisen. Art der baulichen Nutzung: Industriegebiet. Die vorhandene Nutzung entspricht dieser Festsetzung.

Die notwendige Umwallung ist als Nebenanlage zur Biogasanlage einzustufen, die offensichtlich durch Änderungen in Vorschriften erforderlich ist. Dieser befindet sich auf gewerblich festgesetzten Flächen, jedoch außerhalb des Baufensters. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung, die die Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche einschränkt.

Durch die untere Planungsbehörde wird unter Einhaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen dem Vorhaben zugestimmt, wenn die zuständige Immissionsschutzbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass der festgesetzte Schalleistungspegel und die textliche Festsetzung Pkt. 1.2.5 eingehalten werden.

Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Biogasanlage durch das Landesverwaltungsamt (Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 12.06.2014, Az.: 402.2.2-44008/13/18, Genehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 09.10.2015, Az.: 402.2.2-44008/14/71) gab es im Bebauungsplan keine Festsetzungen von Geräuschkontingenten. Geräuschkontingente wurden erst mit der am 27.07.2016 rechtskräftig gewordenen ersten Änderung des Bebauungsplanes festgelegt. Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes war, dass die ursprünglich geplante Ansiedlung eines Großbetriebes (Glaswerk) nicht zum Tragen kam und die darauf bezogenen Festsetzungen sich bei der Ansiedlung kleinerer Unternehmen als nicht vermarktungsfähig erwiesen.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes erfolgte eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 auf Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens (Bericht ECO 15016) des ECO AKUSTIK Ingenieurbüros für Schallschutz aus Barleben. Dabei wurden die Belange der Biogasanlage berücksichtigt. Die Biogasanlage befindet sich auf der Teilfläche TG 5 (GI3) mit Emissionskontingenten von tags 59 dB(A)/m² und nachts 51 dB(A)/m². Nach Maßgabe der in den schalltechnischen Untersuchungen der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 02.12.2013 und 18.03.2014 dargestellten Geräuschimmissionen erscheint die Einhaltung der zulässigen Geräuschkontingente bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage auch als plausibel.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 1.4.4 ausgeführt, dass ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt, wenn die Beurteilungspegel des Vorhabens die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Dies ist im Falle der Biogasanlage an allen Immissionsorten (Tierpension in der Calbeschen Straße innerhalb des Industriegebietes, Mischgebiet am Löbnitzer Weg, westlich liegende Kleigartenanlage, Wohnbebauungen im Friedensring und in der Von-der-Heydt-Straße) zur Tagzeit gegeben. Zur Nachtzeit erweisen sich die Immissionsorte „Tierpension“ und „Löbnitzer Weg“ ebenfalls als irrelevant, die Kleingärten besitzen gemäß Bundes-Kleingartengesetz keinen Schutzanspruch zur Nachtzeit. Am Friedensring beträgt die Richtwertunterschreitung zur Nachtzeit 12 dB(A), an der Von-der-Heydt-Straße 13,5 dB(A).

Die aktuell beantragte Anlagenänderung (Gärproduktlager 4) beinhaltet als neu zu beachtende Schallquellen nur vier Tauchrührwerke. Auf Grund der abgeschirmten Aufstellung des neuen Gärrestbehälters und der abschirmenden Wirkung des neuen Behälters gegenüber bestehenden Schallquellen kommt es zu keiner Erhöhung, sondern sogar zu einer geringfügigen Minderung der Geräuschimmissionen. Auf Grund dieser Situation ist auch nach Realisierung des Vorhabens von der sicheren Einhaltung der im Bebauungsplan festgelegten Emissionskontingente auszugehen.

Nach Nummer 1.2.5 sind „In dem GI-Teilgebiet TG 5 gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB mit Bezug auf den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“ vom November 2010, der als Anlage 1 diesem Bebauungsplan angefügt ist, Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotenzial unzulässig, bei denen die Stoffe der Klassen III und IV der Störfallliste des Anhangs I der 12. BImSchV zum Einsatz kommen und die dort beschriebenen Mengenschwellen der Spalte IV überschreiten.

Ausnahmsweise können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotenzial zur Anwendung kommen, bei denen die Stoffe der Klassen III zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit nachgewiesen wird.“

Die Formulierung ist zunächst irreführend. Denn im Anhang I der 12. BImSchV (StörfallIV) gibt es keine Störfallliste und in der vorhandenen Stoffliste keine Ausweisung von Stoffen nach Klassen.

Biogas wird in der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV in die Spalte 1 der laufenden Nummer 1.2.2, Gefahrenkategorie (Spalte 2) „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ zugeordnet.

Die maximal vorhandene Menge an Biogas in dem Betriebsbereich der Biomethananlage Staßfurt beträgt im geplanten Zustand ca. 81.898 kg. Durch diese in der Biomethananlage im geplanten Zustand vorhandene Menge an entzündbarem Gas (Biogas) wird nach o. g. Stoffliste, sowohl die Mengenschwelle der Spalte 4 (10.000 kg), als auch die Mengenschwelle der Spalte 5 (50.000 kg) überschritten.

Die Biogasanlage bildet somit einen Betriebsbereich der oberen Klasse.

Die in der textlichen Festsetzung genannte Störfallliste ist im Anhang I der „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ zu finden. Die Klassen I bis IV empfehlen die Abstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse. Stoffe der Klasse III sind danach Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (>90%), Blausäure (HCN) und Stoffe nach Klasse IV Acrolein (DN 20), Phosgen (DN 15), Chlorwasserstoff, Chlor.

Relevant für die Zuordnung zur 12. BImSchV sind demnach die Mengenschwellen der Stoffliste im Anhang I und nicht der Anhang 1 der KAS-18. Letzterer zielt demnach auf die Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ab.

Abstandsbetrachtungen zu schutzbedürftigen Gütern werden für Biogasanlagen anhand der KAS-18 in Verbindung mit der KAS-32 vorgenommen. Demnach beträgt der Abstand für Biogasanlagen 200 m. Hierzu wurde der ERPG-2-Wert von Schwefelwasserstoff von 30 ppm angenommen, denn dieser wird bei einer Entfernung von ca. 200 m unterschritten (vgl. KAS-32).

Bezugnehmend auf „Bebauungsplan Nr. 14-92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“ 1. Änderung, Begründung mit Umweltbericht, Ziele, Inhalte und Auswirkungen der Planung Satzungsfassung (Teil I) 10. Mai 2016“ wird ausgeführt: „Die im Teilgebiet 5 in Betrieb befindliche Biogasanlage unterliegt der Störfallverordnung. Dazu wird auf der Planzeichnung vorsorglich ein Hinweis angebracht, dass innerhalb der eingetragenen Radien von 101 m um die Endlager mit Auswirkungen im Dennoch-Störfall, hier wird auf das Eintreten schwerer Glasschäden abgestellt, zu rechnen ist. Damit kommt die Stadt ihrer Hinweispflicht nach.

Ein Radius von 200 m, der für Biogasanlagen zu schutzbedürftigen Gebieten nach KAS-18 empfohlen wird, wird nicht dargestellt, da es sich bei den angrenzenden Flächen ebenfalls um Industriegebiete handelt, die nicht zu schutzbedürftigen Gebieten gehören.“

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

4.3 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Allgemeine Festlegungen

Die entsprechend der Vorgabe der in Sachsen-Anhalt verbindlichen VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4 geforderte hydraulische Verweilzeit des Gärsubstrates im gasdichten Raum (bestehend aus dem Substratnettovolumen aller gasdicht ausgeführten Behälter, d. h. Fermenter, Nachgärer und gasdichte Gärrestendlager) von 150 Tagen wird eingehalten.

Gerüche

Bestandteil der Antragsunterlagen ist unter anderem eine Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und -immissionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biomethananlage Staßfurt (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover, 10.03.2017). Nach Prüfung der Antragsunterlagen sind keine relevanten Änderungen der Auswirkungen bezüglich der Geruchsbelastung im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Vergleich zum Genehmigungsstand vom 9.10.2015 zu erwarten.

Lärmschutz

Das Betriebsgelände der Antragstellerin befindet sich nordöstlich von Staßfurt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 14/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“ und wird als Industriegebiet ausgewiesen. Der Anlagenstandort wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich 500 m südwestlich der Anlage, ihr werden Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet zugeordnet. Weitere Wohngebiete liegen in ca. 800 m Entfernung an der Straße „Friedensring“ und „Von-der-Heydt-Straße“, ihnen werden Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes zugeordnet.

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Erweiterung der Biogasanlage um ein Gärrestlager mit Gasspeicher wurde die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. 8000 663 139/217 SST 118 des TÜV Nord Umweltschutz Hannover vom 20.10.2017 vorgelegt.

Das Schallgutachten untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den fünf nächstgelegenen Immissionsorten zu der Biogasanlage. Die Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes 1 entspricht einem Industriegebiet, in dem die Immissionsrichtwerte tags und nachts 70 dB(A) betragen. Der Immissionsort 2 liegt in einem Mischgebiet, für das Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) gelten. Für die Immissionsorte 4 und 5 werden Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes angesetzt, welche tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) betragen. Dem Schutzbedürfnis der Kleingärten wird ausreichend Rechnung getragen, wenn der Tagesrichtwert für Dorfgebiete von 60 dB(A) eingehalten wird.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte für die zusätzlichen vier Tauchrührwerke liegen die für die Tagzeit prognostizierten Geräuschbelastungen der Gesamtanlage mindestens 20 dB(A) und in der Nacht mindestens 8 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten.

Da Motorenanlagen grundsätzlich geeignet sind, tieffrequente Geräusche zu erzeugen, die in umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu erheblichen Belästigungen führen können, sind gemäß den Anforderungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Nebenbestimmungen zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche erforderlich.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u. ä.) besitzen hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Naturschutz

Eingriff

Für den Standort des Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

NATURA 2000-Gebiete

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (Salzstelle bei Hecklingen) ist ca. 3.600 m vom Vorhabenstandort entfernt in südwestlicher Richtung gelegen.

Auf Grund der Entfernung und Lage entgegen der Hauptwindrichtung können negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand des NATURA 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

4.5 Arbeitsschutzrecht

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, Richtlinien sowie Regeln und Technik und bedürfen insoweit keiner weiteren Begründung.

4.6 Bodenschutzrecht

Gemäß § 16 Abs. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) ist der Salzlandkreis die zuständige untere Bodenschutzbehörde.

Die Nebenbestimmungen sichern die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der unteren Bodenschutzbehörde, die die Informationen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), BodSchAG LSA und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen benötigt.

4.7 Wasserrecht

Die aufgeführten Nebenbestimmungen begründen sich auf dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

4.8 Düngerrecht

Entsprechend der Antragsunterlagen ist die Änderung der Inputstoffe geplant. Die Gesamtmasse Input bleibt mit 67.800 t/a gleich. Mit Änderung der Inputstoffe lt. Antrag fallen nun 448.940 kg Stickstoff und 293.480 kg Phosphat pro Jahr an. Unter Beachtung der Fugafaktoren entsteht ein Gärrest von 51.255 t/a. Für die ordnungsgemäße Ausbringung des Gärrestes auf landwirtschaftliche Flächen sind 3.669 Hektar Ackerflächen erforderlich (14 t/ha a limitiert durch Phosphat). Für die landwirtschaftliche Ausbringung des Gärrestes liegen Abnahmeverträge für 4.406 Hektar vor. Die ordnungsgemäße Verwertung des Gärrestes ist nachgewiesen. Der Bau eines zusätzlichen Gärrestbehälters mit einem Nutzvolumen von 10.887,5 m³ sichert die Lagerkapazität der anfallenden Jahresmenge Gärrest ab. Somit ist gesichert, dass die gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) gemäß § 12 Absatz 3 eingehalten werden können.

4.9 Störfallvorsorge

Die maximale Lagermenge an Biogas beträgt antragsgemäß ca. 81.898 kg. Durch diese in der Biogasanlage vorhandene Menge an entzündbarem Gas (Biogas) wird nach der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) sowohl die Mengenschwelle der Spalte 4 (10.000 kg) als auch die Mengenschwelle der Spalte 5 (50.000 kg) überschritten.

Die Biogasanlage bildet somit weiterhin einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Der Betreiber hat die Vorschriften der 12. BImSchV zu erfüllen.

Die für die Störfallbetrachtung relevante Biogasmenge wurde mit Hilfe des UBA-Rechners Version 1.3 nachgerechnet. Sie setzt sich aus dem Gasraum inkl. dem Freibord über den jeweils baugleichen Fermentern, dem Nachgärer sowie dem möglichen Gasvolumen der vier gasdichten Gärrestlager (Gasraum und Volumen des Substratraums bis zum minimalen Füllstand) und dem Volumen der gasführenden Rohrleitungen zusammen. In Summe ergibt sich somit

ein anzurechnender Gasraum von ca. 62.998 m³. Dies entspricht bei einer Dichte von Biogas von 1,3 g/m³ insgesamt einer maximalen Biogaslagermenge von 81.898 kg.

In den Leitfäden KAS-18 i. V. m. KAS-32 wird für Biogasanlagen, welche mit einem Klemmschlauchsystem versehen sind, ein Achtungsabstand von 250 m zu schutzbedürftigen Objekten bzw. Gebieten empfohlen. Gegenstand der vorliegenden Antragsunterlagen ist ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV. Dieser beinhaltet u. a. die Betrachtung der örtlichen Lage. Es wurde festgestellt, dass sich keine schutzbedürftigen Gebiete innerhalb dieses Achtungsabstandes befinden.

Im Rahmen des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV wurde weiterhin eine Auswirkungsanalyse erstellt. Im Rahmen dieser wurden sogenannte Dennoch-Störfall-Szenarien und dessen Auswirkungen untersucht. Zusammenfassend wird dort festgestellt, dass im aktuellen Planungsstand keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG angesiedelt sind.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

5. Raumordnungskataster

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen. Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

6. Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

8. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 26.11.2018 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit Schreiben vom 30.11.2018 (per email) äußerte die Antragstellerin, dass keine Einwände bestehen.

V

Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

- 1.1 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 24.10.2018 (Az.: 402.2.2-44008/17/71vb) ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

2. Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.2 Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA ist ein Bauleiter zu bestellen. Vor Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Bauleiters darüber vorzulegen, dass das Vorhaben entsprechend der genehmigten Bauvorlagen, unter Beachtung der Hinweise und Nebenbestimmungen, der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Technischen Regeln ausgeführt wurde und eine ordnungsgemäße Bauüberwachung stattgefunden hat.
- 2.3 Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.4 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

3. Immissionsschutzrechtlicher Hinweis

- 3.1 Änderungen der Einsatzstoffe sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

4. Naturschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.
- 4.2 Es hat eine Abnahme der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erfolgen, um deren vollständige Umsetzung festzustellen.

5. Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

- 5.1 Für die Anlage ist bis zur Inbetriebnahme ein Wartungs- und Instandhaltungskonzept zu erstellen, aus welchem entsprechend § 3 Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach §§ 14 und 16 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen sind sowie die vorgesehenen Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend § 10 BetrSichV. Ferner sind zu ermitteln und in dem Wartungs- und Instandhaltungskonzept festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die mit den Prüfungen nach den §§ 14, 15 und 16 BetrSichV zu beauftragen sind.

6. Bodenschutzrechtlicher Hinweis

Bei dem betroffenen Plangebiet handelt es sich um überwiegend landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der wesentlichen Änderung der Biogasanlage ist vorrangig das Schutzgut Boden betroffen. Es kommt bei den betroffenen zu überbauenden Bodenflächen zum Totalverlust aller Bodenfunktionen. Der dauerhafte Verlust der Bodenfunktionen durch den Flächenverbrauch stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Dieser ist durch entsprechende bodenfunktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. In den vorliegenden Unterlagen werden keine bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen aufgeführt.

Aus Sicht des Bodenschutzes bieten sich sowohl Entsiegelungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verminderung von Bodenerosionen auch an anderen Orten an. Vorschläge für bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen (z. B. Entsiegelung anthropogen belasteter und dauerhaft nicht mehr genutzter Standorte) sollten erbracht und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet wird auf die besondere Bedeutung des Bodens in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche verwiesen. Der Boden bildet die Grundlage für die Ausbildung und Ausprägung nahezu aller anderen Schutzgüter. Diese haben in ihrer Wechselwirkung mit dem Boden wiederum Auswirkungen auf diesen.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es nach § 1 nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Mit der geplanten wesentlichen Änderung der Biogasanlage unter Inanspruchnahme hochwertiger Böden werden die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG nachhaltig gestört und zum Teil unwiederbringlich zerstört.

Für die Bewertung der Bodenfunktionen ist das Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU, Stand November 2012, heranzuziehen.

In den vorliegenden Unterlagen ist der Umgang mit dem anfallenden Boden aus der Sicht des Bodenschutzes unzureichend dargestellt. Für am Standort nicht verwertbaren Boden (Mutterboden, Unterboden...) ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen und dem Fachdienst Natur und Umwelt als zuständige untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist der bei Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Nach der DIN 18915 (09/1990) in Verbindung mit der DIN 19731 (05/1998) soll nicht zeitnah verwertbarer Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) mit tiefwurzelnden Pflanzen begrünt werden. Zur Errichtung von Wällen sowie bei Abdeckmaßnahmen ist Mutterboden ausschließlich für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht zu verwenden. Die Mächtigkeit der Mutterbodenschicht ist der Folgevegetation (DIN 18919, 09/1990) anzupassen.

Grundsätzlich ist Mutterboden auch als solcher wiederzuverwerten und damit zum Auf- oder Einbringen auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet. Insbesondere sind hierfür Flächen zu verwenden, die der Bodenerosion unterliegen. Bei der Aufbringung sind schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden (DIN 19731 (05/1998)).

Gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen. Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z. B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

Die bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen können auch zeitlich differenziert von den Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlagen geplant und realisiert werden. Eine parallele/nachträgliche Realisierung der Maßnahmen ist zulässig und mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

7. Denkmalschutzrechtlicher Hinweis

Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) sind Funde und Befunde mit den Merkmalen eines archäologischen und bauarchäologischen Kulturdenkmals, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, sofort bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und der Fundort ist vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ist zu ermöglichen.

8. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 56-59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 33 Brandschutzgesetz - BrSchG i. V. m. mit der Verordnung über die Betriebssicherheitsschau (BrSiVO)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- c) der Salzlandkreis als
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Düngbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Planungsbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Schmalfeldt

Anlagen

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Biomethananlage Staßfurt GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BIm-SchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers (Endlager 4) mit Gasspeicher, Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe, Umwallung, die Erhöhung der Biogaslagermenge von 29,1 t auf 32,44 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.061.160 m³/a auf 12.477.488,13 m³/a, Erhöhung des Gärrestlagervolumens auf 32.823,67 m³

auf den Grundstücken in 39418 Staßfurt.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1: Antragsunterlagen

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	- Deckblatt		2
	- Inhaltsverzeichnis		3
1	Antrag/Allgemeine Angaben		
	- Deckblatt mit Ausführung zum Genehmigungsstand und zum Vorhaben		2
	- Genehmigungsantrag nach BImSchG	1	2
	- Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1a	1
	- Angaben zur Begründung des Antrages auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BIm-SchG		2
	- Vollmacht		1
	- Auszug Handelsregister		1
	- Erklärung zur Kostenübernahme		1
	- Beschreibung des Standortes und der Umgebung		1
	- Kurzbeschreibung		2
	- Luftbild		1
	- Übersichtsplan Auszug aus der amtlichen topografischen Karte; M 1:25.000		1 Plan
	- Lageplan; M 1:500		1 Plan
	- Lageplan mit Ausschnitt aus dem B-Plan; M 1:500		1 Plan
	- Stadt Staßfurt Bebauungsplan Nr. 14-I/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“ Vorentwurf; M 1:2.000		1 Plan
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	- Deckblatt		1
	- Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
	- Betriebseinheiten	2.2	3
	- Ausrüstungsdaten	2.3	1

	- Anlagenbeschreibung		1
	- Genehmigungsplanung: Lageplan		Plan-Nr.: G1
	- Genehmigungsplanung: R&I Fließbild		Plan-Nr.: G101
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
	- Deckblatt mit Ausführung zu gehandhabte Stoffe		1
	- gehandhabte Stoffe	3.1a	1
	- Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	1
	- Stoffbilanz/Massenbilanz		1
4	Emissionen / Immissionen		
	- Deckblatt mit Ausführung zu Emissionen		1
	- Stellungnahme zu Geruchsemissionen und –immissionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biomethananlage der Biomethananlage Staßfurt GmbH in Staßfurt – Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers-Änderung der Einsatzstoffmengen vom 30.10.2017; TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (TÜV-Auftrags-Nr.: 217IPG103 / 8000623465)		7
	- Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung zum Betrieb der Biomethananlage in Staßfurt vom 20.10.2017; TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 663 139 / 217 SST 118)		6
5	Anlagensicherheit		
	- Deckblatt mit Ausführung zur Anlagensicherheit		1
	- Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.1	1
	- Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung	5.2a	1
	- Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung; Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	5.2b	1
	- Berechnung zur Störfallverordnung		1
	- Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallIV auf Biogasanlagen		1
	- Berechnung technisch max. möglichen oder zulässigen Volumens von Biogas		3
	- Einsatzstoffe - Gasertrag		1
	- Genehmigungsplanung: EX-Bereich Lageplan		Plan-Nr.: EX-01
	- Genehmigungsplanung: EX-Bereich Gärrestlager IV		Plan-Nr.: EX-02
	- Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV, Stand 07/2017; MVV Umwelt O&M GmbH		53
	- Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung vom 06.12.2017; MVV Umwelt O&M		84

6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser		
	- Deckblatt mit Ausführung zu wassergefährdenden Stoffen		1
	- Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	6.1b	1
7	Abfälle/Wirtschaftsdünger		
	- Deckblatt mit Ausführung zu Abfällen		1
8	Abwasser		
	- Deckblatt mit Ausführung zu Abwasser und Wasserversorgung		1
	- Angaben zur Abwassersammlung und -entsorgung		3
	- 1 Plan		1
	- Bestandsplan; M 1:1.000		1 Plan
9	Arbeitsschutz		
	- Deckblatt mit Ausführung zum Arbeitsschutz		1
10	Brandschutz		
	- Deckblatt mit Ausführung zum Brandschutz		1
11	Energieeffizienz		
	- Deckblatt mit Ausführung zur Energieeffizienz		1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft		
	- Deckblatt mit Ausführung zu Eingriffen in Natur und Landschaft		1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	- Deckblatt mit Ausführung zu Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		1
	- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG		4
	- Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Prüfschemas zur Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG		1
	- Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c		3
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		
	- Deckblatt mit Ausführung zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung		1
15	Antrag auf Baugenehmigung		
	- Deckblatt		2
	- Antrag auf Baugenehmigung		2
	- Bestätigung Eintragung Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt		1

- Grundbuchauszug		5
- Nachweis der textl. Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 14-I/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“ 1. Änderung		1
- Auszug aus der Liegenschaftskarte		1
- Baubeschreibung BHKW-Gebäude		3
- Erklärung zur Kostenübernahme		1
- Vollmacht		1
- Baubeschreibungen		3
- Berechnungen zum Bauantrag		3
- Abstandsflächen; M 1:500		1 Plan
- Genehmigungsplanung: Draufsicht Gärrestlager (Erweiterung); M 1:100		Plan-Nr.: G1.1
- Schnitt – Endlager 4; M 1:100		1 Plan
- Umwallung		1 Plan
- Ausführung Behälterstatik A-Consult GmbH vom 27.11.2017		2
- statische Berechnung vom 10.10.2017; PFEIFER-INGENIEURE GmbH <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsplanung: Schnitt Gärrestlager; M 1:100 		48 Plan-Nr.: G2

Ordner 2: Antragsunterlagen

- Abnahmeverträge	270 Blatt
-------------------	-----------

Ergänzungsunterlagen	
Nachtrag vom 08.01.2018 (PE 10.01.2018)	
- Formular 6.1b	1 Blatt
- Deckblatt mit Ausführung zum Genehmigungsstand und zum Vorhaben	2 Blatt
Nachtrag vom 08.01.2018 (PE 19.01.2018)	
- Stellungnahme zu den Nachforderungen	2 Blatt
- Stellungnahme zu Geruchsemissionen und –immissionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biomethananlage der Biomethananlage Staßfurt GmbH in Staßfurt – Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers-Änderung der Einsatzstoffmengen vom 30.10.2017; TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (TÜV-Auftrags-Nr.:Ö 217IPG103 / 8000623465)	4 Blatt
- Deckblatt Nachforderungen	1 Blatt
- 1 Antragstellung / Allgemeine Angaben - Deckblatt mit Ausführung zum Genehmigungsstand und zum Vorhaben	1 Blatt
- Formular 1	2 Blatt
- Formular 1a	1 Blatt
- Deckblatt mit Ausführung zum Genehmigungsstand und zum Vorhaben	2 Blatt
- Beschreibung des Standortes und der Umgebung	1 Blatt
- 2 Anlage und Anlagenbetrieb - Deckblatt	1 Blatt
- Formular 2.1	1 Blatt

- Formular 2.2	3 Blatt
- 3 gehandhabte Stoffe - Deckblatt	1 Blatt
- Formular 3.1a	1 Blatt
- Formular 3.1b	1 Blatt
- Stoffbilanz/Massenbilanz	1 Blatt
- 5 Anlagensicherheit - Deckblatt	1 Blatt
- Berechnung zur Störfallverordnung	1 Blatt
- Einsatzstoffe - Gasertrag	1 Blatt
- 8 Abwasser und Wasserversorgung - Deckblatt	1 Blatt
- Angaben zur Abwassersammlung und -entsorgung	1 Blatt
- 13 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit - Deckblatt	1 Blatt
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG	4 Blatt
- Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Prüfschemas zur Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	1 Blatt
- Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c	3 Blatt
Nachtrag vom 12.02.2018 (PE 13.02.2018)	
- Statiken für Stahlbeton-Rundbehälter vom 07.02.2018; A-Consult HmbH	16 Blatt
- Agri-Tank – Behälter aus Stahlbeton-Fertigteilen	59 Blatt
Nachtrag vom 15.03.2018	
- Vertragsübertragung Abnahmeverträge	21 Blatt
Nachtrag vom 10.04.2018 (PE 13.04.2018)	
- Stellungnahme zu den Nachforderungen	1 Blatt
- Formular 3.1a	1 Blatt
- Berechnung Verweilzeit	3 Blatt
- Genehmigungsplanung: Arbeitsbühne mit Treppe	Plan-Nr.: G2007
- Erklärung zum Kriterienkatalog	4 Blatt
- Umwallung; M 1:500	1 Plan
- Baubeschreibung Umwallung	1 Blatt
Nachtrag vom 02.05.2018 (PE 03.05.2018)	
- Erklärung zum Kriterienkatalog	2 Blatt
- letzte Seite Statik A-Consult GmbH	1 Blatt
- Urkunde Statiker	1 Blatt
Nachtrag vom 06.08.2018	
- Auszug Handelsregister	1 Blatt
Nachtrag vom 07.08.2018	
- Formular 1, Blatt 3/3	1 Blatt
- Formular 1, Blatt 1/3	1 Blatt
Nachtrag vom 10.08.2018	
- Berechnungen zum Bauantrag	2 Blatt

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Jul. 2018 (BGBl. I S. 1151, 1154)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
BrSiVO	Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 23. August 2004 (GVBl. LSA S. 528)
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) in der Fassung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 203)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)

R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)